



Elektronisches amtliches Verkündungsblatt der Stadt Bad Harzburg

Nr. 2

Jahrgang 2022

Bad Harzburg, 25.08.2022

INHALT

Bekanntmachung	Seite
Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Harzburg	2
Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Bad Harzburg	15

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bad Harzburg – Der Bürgermeister, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Ralf Abrahms

Kontakt: info@stadt-bad-harzburg.de, 05322 74-0, www.stadt-bad-harzburg.de

S A T Z U N G

über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Harzburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911) - hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 05. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Straßenreinigung in der Stadt Bad Harzburg wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Der Reinigungspflicht unterliegen innerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen. Die zu reinigenden Straßen sind im anliegenden Straßenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt und dabei nach Qualitätsklassen und Reinigungsintervallen unterteilt. Die Straßenreinigung umfasst den Sommer- als auch den Winterdienst.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Straße im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrzeugverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten, Verkehrsinseln mit Querungshilfe, Gehwege sowie Radwege, nicht aber Trennstreifen, Verkehrsinseln ohne Querungshilfe und Bankette.
- (2) Fahrbahnen sind die dem Fahrzeugverkehr gewidmeten Teile der Straßen, hierzu gehören auch die Radspuren bei getrennten Geh- und Radwegen sowie die Gossen.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind:
 - alle selbständigen Gehwege;
 - gemeinsame Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 Straßenverkehrsordnung (StVO));
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger*innen vorgesehenen Straßenteile;
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger*innen vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerbereichen/-zonen;
 - durch Bordsteine von der Straße abgegrenzte Sicherheitsstreifen, sog. Schrammborde, sind mit nicht vorhandenen Gehwegen gleichzusetzen.
- (4) Baumscheiben im Sinne dieser Vorschrift sind die offenen und unbefestigten Flächen um das untere Ende eines Baumstammes.

§ 3

Reinigung und Winterdienst durch die Stadt Bad Harzburg

- (1) In den Qualitätsklassen werden nachstehend aufgeführte Reinigungsleistungen durch die Stadt Bad Harzburg erbracht, soweit die Reinigungspflicht nicht auf Eigentümer*innen der anliegenden bebauten oder unbebauten Grundstücke nach § 4 dieser Satzung übertragen worden ist:
- In Q1:
 1. Straßenreinigung (Sommerdienst) der Fahrbahnen, Straßen und Gehwege, Parkflächen, Haltebuchten und Baumscheiben außerhalb von Gehwegen, angrenzenden Grünstreifen, und sonstigen Bestandteilen des Straßenkörpers;
 2. Bei Straßen ohne Abgrenzung von Fahrbahn und Gehweg das Reinigen der Straßenflächen einschließlich Treppenanlagen, Baumscheiben, Grünstreifen und sonstiger Bestandteile des Straßenkörpers (ohne die Teilflächen, deren Reinigungspflichten nach § 4 Abs. 1 übertragen werden);
 3. Winterdienst auf den Fahrbahnen, Straßen und Gehwegen nach festgelegten Streu- und Räumplänen. Dabei werden die Fahrbahnen vom Schnee geräumt und bei Glätte mit abstumpfenden oder je nach Notwendigkeit mit auftauenden Mitteln abgestreut.
 4. Die Reinigung der Einlaufschächte sowie der der gemeindlichen Straßenreinigung dienenden Abfallbehälter;
 - In Q2:
 1. Der Winterdienst auf den Fahrbahnen und Straßen sowie den Parkflächen, Haltebuchten, Überschreitungshilfen, Verkehrsinseln und sonstigen Bestandteilen des Straßenkörpers im Rahmen der Verkehrsbedürfnisse;
 - In Q 3 erfolgt die Reinigung wie in Q1;
 - In Q 4 erfolgen keine Reinigungsleistungen durch die Stadt.
- (2) Die Reinigungsleistungen der Straßenreinigung (Sommerdienst) in Q1 und Q3 werden in Form regelmäßiger Grundreinigungen erbracht. Dazu werden die im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen in Reinigungsintervalle unterteilt.
- (3) Die Stadt Bad Harzburg kann sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 4

Übertragung der Reinigungs- und Winterdienstpflichten

- (1) Den Eigentümer*innen von bebauten oder unbebauten Grundstücken, die an Straßen, Wegen, Plätzen oder Straßenabschnitten liegen, welche der Q1 zugeordnet sind, werden folgende Reinigungs- und Winterdienstpflichten übertragen:
1. Reinigen der Gehwege einschließlich Treppenanlagen und der dort vorhandenen Baumscheiben sowie die Beseitigung von Eis und Schnee in den Gossen und das Freihalten der Einlaufschächte;
 2. Bei Straßen ohne Abgrenzung von Fahrbahn und Gehweg bzw. ohne Geh- und Radwege das Reinigen der Straßenfläche einschließlich Treppenanlagen und Baumscheiben;

3. Das Räumen von Schnee und Streuen bei Glätte auf Gehwegen einschließlich Treppenanlagen sowie Freihalten der Einlaufschächte;
 4. Bei Straßen ohne Abgrenzung von Fahrbahn und Gehweg bzw. ohne Geh- und Radwege das Räumen von Schnee und Streuen der Straßenfläche einschließlich Treppenanlagen sowie das Freihalten der Einlaufschächte und Sinkkästen.
- (2) Den Eigentümer*innen von bebauten oder unbebauten Grundstücken, die an Straßen, Wegen, Plätzen oder Straßenabschnitten liegen, welche der Q2 zugeordnet sind, werden folgende Reinigungs- und Winterdienstpflichten übertragen:
1. Straßenreinigung der Fahrbahn einschließlich der Gehwege, Treppenanlagen und Baumscheiben (Sommerdienst);
 2. Bei Straßen ohne Abgrenzung von Fahrbahn und Gehweg bzw. ohne Geh- und Radwege erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Straßenmitte, bei Einmündungen und Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt;
 3. Das Räumen von Schnee und Streuen bei Glätte auf Gehwegen einschließlich Treppenanlagen, das Freihalten der Einlaufschächte und die Beseitigung von Eis und Schnee in den Gossen.
- (3) Den Eigentümer*innen von bebauten oder unbebauten Grundstücken, die an Straßen, Wegen, Plätzen oder Straßenabschnitten liegen, welche der Q3 zugeordnet sind, werden keine Reinigungs- und Winterdienstpflichten übertragen.
- (4) Den Eigentümer*innen von bebauten oder unbebauten Grundstücken, die an Straßen, Wegen, Plätzen oder Straßenabschnitten liegen, welche der Q4 zugeordnet sind, werden folgende Reinigungs- und Winterdienstpflichten übertragen:
1. Reinigen der vor dem Grundstück liegenden Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Parkflächen, Haltebuchten, Stich- und Verbindungswege einschließlich Treppenanlagen und Baumscheiben;
 2. Räumen von Schnee und Streuen der vor dem Grundstück liegenden Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Parkflächen, Haltebuchten, Stich- und Verbindungswege einschließlich Treppenanlagen sowie die Beseitigung von Eis und Schnee in den Gossen und das Freihalten der Einlaufschächte.
- (5) Der Ausbauzustand der einzelnen Straßenbestandteile ist für die Reinigungs- und Winterdienstpflicht unerheblich.
- (6) Die Reinigungs- und Winterdienstpflicht obliegt auch den Eigentümer*innen solcher bebauten oder unbebauten Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (7) Den Eigentümer*innen werden die Nießbrauchberechtigten (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer*innen (§ 9a WEG), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind neben den Eigentümer*innen

reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

- (8) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Stadt ein Nutzungsrecht bestellt ist. Soweit die Stadt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 5

Reinigung durch Vertreter*innen

- (1) Auf Antrag der/des Reinigungspflichtigen können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bad Harzburg und mit Zustimmung dieser die Reinigungspflicht übernehmen.
- (2) Haben für die Reinigungspflichten mit Zustimmung der Stadt Bad Harzburg Dritte die Ausführung der Reinigung übernommen, so sind nur diese zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt Bad Harzburg ist jederzeit widerruflich.
- (3) Die Stadt Bad Harzburg kann die Bestellung einer Vertretung von den Verpflichteten verlangen, die nicht am Ort wohnen.

§ 6

Eigentum am Kehricht

Soweit die Stadt Bad Harzburg die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Fahrzeuge oder Behälter in ihr Eigentum über. Im Kehricht aufgefundene Wertgegenstände werden wie Fundsachen behandelt.

§ 7

Art und Umfang der Straßenreinigung

Art und Umfang der übertragenen Reinigungs- und Winterdienstpflichten regelt die „Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Bad Harzburg“.

§ 8

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung ihrer in dieser Satzung geregelten Aufgaben ist die Stadt Bad Harzburg gem. der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (ND SG) zur Erfüllung einer Aufgabe die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt berechtigt, die erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Amtes für Finanzen, des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt:

- Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Flurbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, dingliche Rechte und Anschriften von Eigentümer*innen, dinglich Berechtigten und sonstigen Reinigungspflichtigen zu speichern.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Straßenreinigung vom 22. Oktober 1985, zuletzt geändert am 21. Oktober 2008, außer Kraft.

Bad Harzburg, 05. Juli 2022

gez.

Abrahms
Bürgermeister

Straßenverzeichnis der Stadt Bad Harzburg

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Harzburg

Straße	Nähere Bezeichnung	Qualitäts- klassen	Reinigungs- intervall
Abbenröder Stieg		1	1 x wöchentlich
Abbenröder Stieg	Stichweg	4	-
Ackerstraße		1	1 x in 4 Wochen
Alter Bauernweg		2	Winterdienst
Alter Brand		1	1 x in 4 Wochen
Alter Kaiserweg		1	1 x in 4 Wochen
Am Alten Salzwerk		1	1 x wöchentlich
Am Bahndamm		1	1 x in 4 Wochen
Am Bahnhofplatz		1	6 x wöchentlich
Am Breitenberg		1	1 x wöchentlich
Am Butterberg		1	1 x in 2 Wochen
Am Diestelkamp		1	1 x in 4 Wochen
Am Dornkamp		1	1 x in 4 Wochen
Am Elfenstein		1	1 x in 2 Wochen
Am Finkenbrink		1	1 x in 2 Wochen
Am Frohbeek		1	1 x in 4 Wochen
Am Frohbeek	Verbindungsweg zur Bruchreihe	3	1 x im Quartal
Am Güdecken		1	1 x in 4 Wochen
Am Güterbahnhof		1	1 x in 4 Wochen
Am Hang		1	1 x in 4 Wochen
Am Heiligenholz	nur befestigter Teil (bis HNr. 14 bzw. 28)	1	1 x in 4 Wochen
Am Hirtenplatz		1	1 x in 4 Wochen
Am Horn	befestigter Teil	1	1 x in 4 Wochen
Am Horn	unbefestigter Teil	2	Winterdienst
Am Kupferbach		1	1 x in 2 Wochen
Am Kurpark		1	1 x wöchentlich
Am Langenberg		1	1 x in 2 Wochen
Am Lehen		1	1 x in 4 Wochen
Am Luttegraben		1	1 x in 4 Wochen
Am Luttegraben	Verbindungsweg zur Bismarckstraße und zur Gehwegverbindung Wildgehege/Golfplatz	3	1 x im Quartal
Am Markt		1	1 x in 4 Wochen
Am Mühlenbach		1	1 x in 4 Wochen
Am Pfuhe		1	1 x in 4 Wochen
Am Rodenberg		1	1 x in 4 Wochen
Am Rodenberg	Verbindungsweg zur Gehwegverbindung Wildgehege/Golfplatz (Zwischen HNr. 41/43 u. 6/8 von Am Luttegraben)	3	1 x im Quartal
Am Schloßpark		1	1 x wöchentlich
Am Schwimmbad		1	1 x in 4 Wochen
Am Silberborn		1	1 x in 4 Wochen
Am Stadtpark		1	2 x wöchentlich
Am Stadtstieg	Göttingerode	1	1 x in 2 Wochen
Am Stadtstieg	Bündheim	1	1 x in 4 Wochen
Am Stadtstieg	Kreisstraße/Hüttenstraße	1	1 x in 4 Wochen
Am Steinkamp		1	1 x in 4 Wochen
Am Streuerkamp		1	1 x in 4 Wochen

Am Vorwerk		1	1 x in 4 Wochen
Am Wildpark		1	1 x in 2 Wochen
Am Zauberberg		1	1 x in 4 Wochen
Amsbergstieg		3	1 x im Quartal
Amsbergstraße		1	1 x wöchentlich
Amselweg		1	1 x in 4 Wochen
Amtsgarten		1	1 x in 4 Wochen
Amtswiese		1	1 x in 2 Wochen
An den Bleichewiesen		1	1 x in 4 Wochen
An den Tranen		1	1 x in 4 Wochen
An den Weiden		1	1 x in 2 Wochen
An den Wolfsklippen		1	1 x in 4 Wochen
An den Wolfsklippen	Treppenanlage und Gehweg	4	-
An der Kirche		1	1 x in 4 Wochen
An der Messinghütte		1	1 x in 4 Wochen
An der Posthaltere		1	1 x in 4 Wochen
An der Radau		1	1 x in 4 Wochen
An der Radau	Verbindungsweg zur Radaustraße	3	1 x im Quartal
An der Schamlah	Verbindungsweg zum Tischlerweg	4	-
An der Schamlah		2	Winterdienst
An der Wolfswiese		1	1 x in 4 Wochen
Bäckerstraße		1	1 x in 2 Wochen
Badestraße		1	1 x wöchentlich
Bahnhofstraße		1	1 x wöchentlich
Bahnhofsvorplatz		1	6 x wöchentlich
Bergstraße		1	1 x in 4 Wochen
Berliner Platz		1	6 x wöchentlich
Bertha-von-Suttner-Straße		1	1 x in 4 Wochen
Bettina-von-Arnim-Straße		1	1 x in 4 Wochen
Bettingeroder Straße		1	1 x wöchentlich
Birkenweg		1	1 x in 4 Wochen
Bismarckstraße		1	2 x wöchentlich
Blankenburger Straße		1	1 x in 2 Wochen
Bleichestraße		1	1 x in 2 Wochen
Bodestraße		1	1 x in 2 Wochen
Bohlweg		1	1 x in 4 Wochen
Bohnenkamp		1	1 x in 2 Wochen
Brandweg		1	1 x in 4 Wochen
Braunschweiger Straße	Inklusive Stichweg zu HNr. 10 a und b	1	1 x in 2 Wochen
Breite Straße		1	2 x wöchentlich
Breite Straße	Verbindungsweg zur Oberschule Deilich, zwischen HNr. 84 und 86	4	-
Bremer Weg		4	-
Bruchstraße		1	1 x wöchentlich
Brunnenstraße		1	1 x in 2 Wochen
Brunnenstraße	Stichweg	4	-

Buchenweg		1	1 x in 4 Wochen
Buchenweg	Verbindungsweg zur Fritz-König-Straße	3	1 x im Quartal
Burgstraße	von Lutherstraße bis Fritz-König-Straße	1	1 x wöchentlich
Burgstraße	von Fritz-König-Straße bis Ilsenburger Straße	1	1 x in 2 Wochen
Carl-Goerdeler-Ring		1	1 x in 4 Wochen
Castendyckstraße		1	1 x in 4 Wochen
Dankworthstraße		1	1 x in 2 Wochen
Deilichstraße		1	1 x in 4 Wochen
Dommesstraße	Verbindungsweg Herzog-Wilhelm-Straße	1	2 x wöchentlich
Dommesstraße	Verbindungsweg Amsbergstraße	1	1 x in 4 Wochen
Dr.-Heinrich-Jasper-Straße		1	2 x wöchentlich
Dr.-Heinrich-Jasper-Straße	Verbindungsweg zur Bäckerstraße	3	1 x im Quartal
Dr.-Heinrich-Jasper-Straße	Verbindungsweg zur Badestraße	3	1 x im Quartal
Drosselweg		1	1 x in 4 Wochen
Eckstraße		2	Winterdienst
Eichendorffstraße		1	1 x in 2 Wochen
Eichendorffstraße	Stichweg zu HNr. 3-7	1	1 x in 4 Wochen
Eichendorffstraße	Stichweg zw. HNr. 29 und 31	3	1 x im Quartal
Eichendorffstraße	Stichweg zw. HNr. 55 und 57	3	1 x im Quartal
Eichenweg		1	1 x in 2 Wochen
Ellernweg		1	1 x in 4 Wochen
Ernteweg		1	1 x in 4 Wochen
Eschenweg		1	1 x in 4 Wochen
Fasanenstraße		1	1 x in 2 Wochen
Feldstraße		1	1 x in 4 Wochen
Fichtenweg		1	1 x in 4 Wochen
Finkenweg		1	1 x in 4 Wochen
Fleischerweg		1	1 x in 4 Wochen
Forststraße		1	1 x in 4 Wochen
Forstwiese		1	2 x wöchentlich
Fredenplan		1	1 x in 4 Wochen
Friederikenstraße		1	1 x in 2 Wochen
Fritz-König-Straße		1	1 x wöchentlich
Fritz-König-Winkel		1	1 x in 4 Wochen
Fuchshöhlenweg		1	1 x in 4 Wochen
Fürstenhofweg		1	1 x in 4 Wochen
Gartenstraße		1	1 x in 4 Wochen
Geißmarstraße		1	1 x wöchentlich
Gemeindegarten		1	1 x in 4 Wochen
Geschwister-Scholl-Ring	ohne Stichstraßen	1	1 x in 4 Wochen
Geschwister-Scholl-Ring	Verbindungsweg zur Schlewecker Straße zwischen HNr. 41 und 47	3	1 x im Quartal
Geschwister-Scholl-Ring	Verbindungsweg zur Schlewecker Straße zwischen HNr. 51e und 53	3	1 x im Quartal
Geschwister-Scholl-Ring	Verbindungsweg zur Straße Radauberg zwischen HNr. 79 und 81	3	1 x im Quartal
Geschwister-Scholl-Ring	Verbindungsweg zum Kinderspielplatz zwischen HNr. 95 und 101	3	1 x im Quartal
Gestütstraße		1	1 x in 2 Wochen

Goedeckenkamp		1	1 x in 2 Wochen
Goethestraße		1	1 x in 2 Wochen
Golfstieg		1	1 x in 4 Wochen
Golfstraße		1	2 x wöchentlich
Goslarsche Straße		1	2 x wöchentlich
Göttingeroder Straße		1	1 x wöchentlich
Grubenweg		1	1 x wöchentlich
Hackelkamp		1	1 x in 2 Wochen
Haferkamp	nach Fertigstellung	1	1 x in 2 Wochen
Hamburger Weg		4	-
Hangweg		2	Winterdienst
Hansaweg		1	1 x in 2 Wochen
Harzstraße		1	1 x in 2 Wochen
Hasselholz		1	1 x in 4 Wochen
Hauptstraße		1	1 x wöchentlich
Heimstättenweg		1	1 x in 4 Wochen
Heisenkamp		1	1 x in 2 Wochen
Herbrink	zwischen Breite Straße und L 501	1	1 x wöchentlich
Herbrink	zwischen L 501 und HNr. 30	2	Winterdienst
Herderstraße		1	1 x in 4 Wochen
Herzog-Julius-Straße		1	3 x wöchentlich
Herzog-Julius-Straße	zwischen Schmiedestraße und südl. Auffahrt B 4	1	2 x wöchentlich
Herzog-Julius-Straße	Verbindungsweg zum Schulgrundstück bzw. Parkplatz Rathaus	3	1 x im Quartal
Herzog-Wilhelm-Straße		1	6 x wöchentlich
Herzog-Wilhelm-Straße	Weißer Brücke bis zur Rudolf-Huch-Straße	3	1 x im Quartal
Hessenweg		4	-
Hindenburgring		1	2 x wöchentlich
Hindenburgring	Verbindungsweg zwischen HNr. 9 und 10 bis zur Forstgrenze	4	-
Hoher Weg		1	1 x wöchentlich
Holunderweg		1	1 x in 4 Wochen
Holzhof		1	1 x wöchentlich
Hopfengarten		1	1 x in 2 Wochen
Hopfenring	Stichweg zwischen HNr. 16 und 18	4	-
Hopfenring	ohne Stichweg zwischen HNr. 16 und 18	1	1 x in 4 Wochen
Hopfenstraße		1	1 x in 2 Wochen
Hüttenstraße		1	1 x in 4 Wochen
Hüttenstraße	Wendehammer bis Kreisstraße 29 und 31	4	-
Ilseburger Stieg		1	1 x in 2 Wochen
Ilseburger Straße		1	2 x wöchentlich
Im Berggarten		1	1 x in 4 Wochen
Im Berggarten	Verbindungsweg zwischen Im Berggarten und Hopfengarten	3	1 x im Quartal
Im Bleichetal		1	1 x in 2 Wochen
Im Elfengrund		1	1 x in 4 Wochen
Im Forstgarten		1	1 x in 4 Wochen
Im Kirchenfelde		1	1 x in 4 Wochen
Im Kirchenfelde	Verbindungsweg zum Nicolairing	3	1 x im Quartal
Im Troge	ohne Stichstraßen	1	1 x in 2 Wochen

Im Troge	Stichstraßen	4	-
Im Winkel		4	-
Im Wolfsstall		4	-
Immenröder Straße		1	1 x wöchentlich
In der Nachthude		1	1 x in 2 Wochen
Jahnring	ohne Stichstraße	1	1 x in 2 Wochen
Jahnring	Stichstraße zu HNr. 16	4	-
Jonaswiese		1	1 x in 4 Wochen
Josefstraße		1	1 x in 4 Wochen
Jürgenweg		4	
Kaltenfelder Straße		1	1 x in 4 Wochen
Kantor-Schünemann-Straße		1	1 x in 4 Wochen
Kantstraße	Verbindungsweg zur Eichendorffstraße	3	1 x im Quartal
Kantstraße		1	1 x in 4 Wochen
Kantstraße	Verbindungsweg zur Ilsenburger Straße	3	1 x im Quartal
Kapellenweg		1	1 x in 4 Wochen
Käthe-Kollwitz-Straße		1	1 x in 4 Wochen
Käthe-Kollwitz-Straße	Verbindungsweg zur Bahnhofstraße	3	1 x im Quartal
Kiebitzweg		1	1 x in 4 Wochen
Kiefernweg		1	1 x in 4 Wochen
Kirchblick		1	1 x in 4 Wochen
Kirchenbrink		1	1 x in 2 Wochen
Kirchstraße		1	1 x in 2 Wochen
Klagesstraße		1	1 x in 2 Wochen
Kleine Krodostraße		1	1 x in 4 Wochen
Kohlweg		1	1 x in 4 Wochen
Koldeweystieg		1	1 x in 2 Wochen
Koppelweg		1	1 x in 4 Wochen
Krautgarten		1	1 x in 2 Wochen
Krautgarten	Verbindungsweg zur Straße Steiler Weg	3	1 x im Quartal
Krautgarten	Stichstraße zu HNr. 9 und 17	4	-
Kreisstraße		1	1 x wöchentlich
Krugstraße		1	1 x in 2 Wochen
Krugweg		1	1 x in 4 Wochen
Kurhausstraße	befestigter Teil	1	2 x wöchentlich
Kurhausstraße	unbefestigter Teil	2	Winterdienst
Kurze Straße		1	1 x in 4 Wochen
Lammgasse		1	1 x in 2 Wochen
Landstraße		1	1 x wöchentlich
Landstraße	Stichstraße zu HNr. 41-51	1	1 x in 4 Wochen
Landstraße	Verbindungsweg zwischen Freizeitzentrum und Worthstraße ("Bruchreihe")	3	1 x im Quartal
Lärchenweg		1	1 x wöchentlich
Lehenstieg		1	1 x in 4 Wochen
Lessingstraße		1	1 x in 4 Wochen
Liebfrauenstraße		1	1 x in 4 Wochen
Lochtumer Straße		1	1 x wöchentlich
Lönsstraße		1	1 x in 4 Wochen
Luchsweg		1	1 x in 4 Wochen

Luchsweg	Treppenanlage und Gehweg zu HNr. 18, 20, 21, 23	4	-
Lutherstraße		1	1 x wöchentlich
Martinstraße		1	1 x in 4 Wochen
Maschweg		1	1 x in 2 Wochen
Mathildenhütte	befestigter Teil	4	-
Meinigstraße		1	1 x wöchentlich
Meinigstraße	Zufahrt zu HNr. 25	4	-
Meinigstraße	Zufahrt zu HNr. 26	4	-
Meisenweg		1	1 x in 4 Wochen
Meisenweg	Verbindungsweg zur Ilsenburger Straße	3	1 x im Quartal
Mittelstraße		2	Winterdienst
Mühlenstraße		1	1 x in 4 Wochen
Mühlenstraße	Teilstück zwischen HNr. 1 und 2/2a	4	-
Neue Meinigstraße		1	1 x in 4 Wochen
Neuer Weg		1	1 x in 4 Wochen
Nicolairing	ohne Stichwege	1	1 x in 4 Wochen
Nordhäuser Straße		1	2 x wöchentlich
Nordhäuser Straße	Stichweg zw. HNr. 10, 10 a-b, befestigter Teil	1	1 x in 4 Wochen
Nordhäuser Straße	Stichweg zw. HNr. 10, 10 a-b, unbefestigter Teil	2	Winterdienst
Nordmannstraße		1	2 x wöchentlich
Nordweg		2	Winterdienst
Obere Hofbreite		1	1 x in 4 Wochen
Obere Krodostraße		1	1 x wöchentlich
Obere Straße		2	Winterdienst
Ostpreußenweg		4	-
Oststraße	befestigter Teil	1	1 x in 4 Wochen
Papenbergstraße		1	2 x wöchentlich
Papenkampstraße		1	1 x in 4 Wochen
Papenstieg		1	1 x in 4 Wochen
Parkstraße		1	1 x wöchentlich
Pastorenstieg		3	1 x im Quartal
Pastor-Eyme-Straße		1	1 x wöchentlich
Pfarrer-Hackethal-Straße		1	1 x in 4 Wochen
Pfarrgasse		1	1 x in 4 Wochen
Pfingstanger		1	1 x in 4 Wochen
Planstraße		1	1 x wöchentlich
Pommernweg		4	-
Querstraße		1	1 x in 4 Wochen
Raabestraße		1	1 x in 4 Wochen
Radauberg	bis HNr. 27	1	1 x in 4 Wochen
Radaustraße		1	1 x in 2 Wochen
Reischauerstraße		1	1 x wöchentlich
Ringstraße	Verbindungsweg zur Bruchstraße	4	-
Ringstraße		1	1 x in 4 Wochen
Rohkammallee		3	1 x im Quartal
Rosenstraße		1	1 x in 4 Wochen
Rosenstraße	Verbindungsweg zur Herzog-Wilhelm-Straße	3	1 x im Quartal
Rudolf-Huch-Straße		1	2 x wöchentlich

Rudolf-Huch-Straße	Verbindungsweg zum Wochenmarkt	3	1 x im Quartal
Saarweg		4	-
Sachsenbergstraße		1	1 x wöchentlich
Sachsenhof		1	1 x wöchentlich
Sachsenring		1	1 x in 2 Wochen
Sachsenring	Stichweg zu HNr. 4a-d	1	1 x in 4 Wochen
Sandstraße		1	1 x in 2 Wochen
Scharenbergstraße		1	1 x in 2 Wochen
Scharenhöhe		1	1 x in 4 Wochen
Scharenhöhe	Verbindungsweg/Treppenanlage zur Scharenbergstraße	3	1 x im Quartal
Schlesierring		1	1 x in 4 Wochen
Schlesierring	Stichweg	4	-
Schlewecker Straße		1	1 x wöchentlich
Schlewecker Trift		1	1 x in 4 Wochen
Schmiedestraße		1	3 x wöchentlich
Schmiedestraße	Verbindungsstraße zur Herzog-Julius-Straße (zwischen Schmiedestraße HNr. 9/11 und Ausfahrt Parkplatz)	3	1 x im Quartal
Schreiberhauer Straße		1	1 x wöchentlich
Schulenröder Straße		1	1 x in 4 Wochen
Schulstraße		1	1 x in 2 Wochen
Schulstraße	Verbindungsweg zum Brandweg	3	1 x im Quartal
Schulweg	Verbindungsweg Wichernstraße bis Ilsenburger Straße	3	1 x im Quartal
Schulweg	Verbindungsweg Schreiberhauer Straße bis Wichernstraße	4	-
Schützenplatz		2	Winterdienst
Schützenstraße		1	1 x in 4 Wochen
Sennegarten		1	1 x in 4 Wochen
Sennegarten	Verbindungsweg zur Ilsenburger Straße	4	-
Siedlerstraße		1	1 x in 4 Wochen
Silberbornstraße		1	1 x wöchentlich
Sonnenweg		1	1 x wöchentlich
Sonnenweg	Stichstraße zu HNr. 4 und 4 A	4	-
Sonnenweg	Verbindungsweg zwischen oberen und unteren Sonnenweg	3	1 x im Quartal
Sophienring		1	1 x in 4 Wochen
Sophienring	Verbindungsweg zur Silberbornstraße	1	1 x in 4 Wochen
Stapelburger Straße		1	1 x in 2 Wochen
Stauffenbergstraße		1	1 x in 4 Wochen
Stauffenbergstraße	Verbindungsweg zur Westeroder Straße zwischen HNr. 9 und 13	3	1 x im Quartal
Stauffenbergstraße	Verbindungsweg zur Westeroder Straße zwischen HNr. 27 und 29	3	1 x im Quartal
Stauffenbergstraße	Verbindungsweg zur Straße Radauberg	3	1 x im Quartal
Steiler Weg		1	1 x in 2 Wochen
Steinkampring		1	1 x in 4 Wochen
Sternstraße	bis HNr. 19	1	1 x in 4 Wochen
Stübchentalstraße		1	1 x wöchentlich
Südlingwiesen		1	1 x in 4 Wochen
Südstraße		1	1 x in 4 Wochen
Tennisweg		1	1 x in 4 Wochen

Tischlerweg		2	Winterdienst
Tönneckenkopf		1	1 x in 4 Wochen
Turmstraße		4	-
Uhlenweg		1	1 x wöchentlich
Unter den Linden	ohne Stichstraße	1	1 x wöchentlich
Unter den Linden	nur Stichstraße HNr. 31-39	1	1 x in 4 Wochen
Untere Hofbreite		1	1 x in 4 Wochen
Untere Hofbreite	Verbindungsweg zum Amtsgarten (Bei HNr. 14/16)	3	1 x im Quartal
Untere Krodostraße		1	1 x wöchentlich
Untere Straße		2	Winterdienst
Viehweide		1	1 x wöchentlich
Viehweide	Stichweg zu HNr. 12a	1	1 x in 4 Wochen
Vor den Höfen		1	1 x wöchentlich
Waldstraße	Bad Harzburg befestigter Teil	1	1 x 4 Wochen
Waldstraße	Bündheim unbefestigter Teil	2	Winterdienst
Weißbergstraße		1	1 x wöchentlich
Westeroder Straße		1	1 x wöchentlich
Westfalenstraße		1	1 x in 4 Wochen
Westfalenweg		1	1 x in 4 Wochen
Wichernstraße		1	1 x in 2 Wochen
Wiesengrund		1	1 x in 4 Wochen
Wiesenstraße		1	1 x in 4 Wochen
Wilhelm-Busch-Straße		1	1 x in 4 Wochen
Wolfenbütteler Straße		1	1 x in 4 Wochen
Wolfenbütteler Straße	Verbindungsweg zur Bruchreihe	3	1 x im Quartal
Worthstraße		1	1 x in 4 Wochen
Zum Reuterbusch		1	1 x in 4 Wochen

VERORDNUNG
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der
Stadt Bad Harzburg

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 428), der §§ 4, 6 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg am 05. Juli 2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

In dieser Verordnung werden die Art und der Umfang der Straßenreinigungspflichten, die von der Stadt Bad Harzburg und den Anlieger*innen entsprechend der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Harzburg in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen sind, geregelt.

§ 2
Art der übertragenen Straßenreinigung

- 1) Die Straßenreinigungspflicht im Sommerdienst umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Straßenreinigungspflicht im Sommerdienst umfasst insbesondere die Beseitigung von Laub, Schmutz, Papier, Unrat, Wildkräutern, Streugut und sonstigem Abfall.
- 2) Laub, Schmutz, Papier, Unrat, Wildkräuter, Streugut und sonstiger Abfall dürfen nicht auf Nachbargrundstücke bzw. den Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.
- 3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden. Zur Beseitigung von Wildkräutern und Unkraut in den Baumscheiben dürfen keine Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet werden.
- 4) In Absprache mit der Stadt Bad Harzburg ist es möglich, die Baumscheiben mit Blumen oder Bodendeckern zu bepflanzen oder mit Rindenmulch abzudecken.
- 5) Soweit die Straßenreinigung nach § 4 der Straßenreinigungssatzung vom 05. Juli 2022 den Eigentümer*innen der angrenzenden bebauten oder unbebauten Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie mindestens einmal wöchentlich, spätestens am letzten Werktag einer Woche durchzuführen.

§ 3 Art des übertragenen Winterdienstes

- 1) Der Winterdienst ist so durchzuführen, dass die Beseitigung von Schnee und Eis sowie das Abstreuen bei Glätte von den Gehwegen an Werktagen in der Zeit bis 8:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr, sichergestellt ist und bis 20:00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen ist.
- 2) Fußgängerüberwege und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sowie auch die übrigen sind mindestens in einer Breite von 0,80 m von Eis und Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustreuen.
- 3) In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ist – an den jeweiligen Rändern zu den Grundstücken verlaufend – ein Streifen von durchgängig mindestens 0,80 m von Eis und Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustreuen.
- 4) Soweit die Straßenreinigung nach § 4 der Straßenreinigungssatzung vom 05. Juli 2022 den Eigentümer*innen der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, sind neben den Geh- und Radwegen die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen bzw. die ganze Straßenbreite einschl. der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, -soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer*innen auf einer Straßenseite besteht-, freizuhalten.
- 5) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- 6) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger*innen gewährleistet ist.
- 7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kannund
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- 8) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- 9) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Ge- und Verboten des § 2 zuwiderhandelt,
 2. den Ge- und Verboten des § 3 zuwiderhandelt.

- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Bad Harzburg vom 13. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Bad Harzburg vom 21. Oktober 2008, außer Kraft.

Bad Harzburg, 05. Juli 2022

Gez.

Abrahms
Bürgermeister